

2122/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.05.2001

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 15.3.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2128/J betreffend "Öl - Unfall im Bereich des Tanklagers Lobau" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Der Schadstoffaustritt (Rohöl) erfolgte aus einem Schieberschacht der RAG - Leitung, die von Auersthal durch den Nationalpark und das Tanklager Lobau nach Schwechat führt. Der betreffende Schacht liegt auf einem Grundstück der Shell Austria AG, außerhalb der Schutzzone des Nationalparks Donau - Auen. Die gegenständliche Leitung unterliegt den montanrechtlichen Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der geltenden Fassung, und damit dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, dass die Errichtung der Leitung bereits lange vor der Festlegung der Grenzen des Nationalparks Donau - Auen erfolgte und der Schadstoffaustritt (Rohöl) außerhalb des Nationalparkgebietes stattfand.

Am 4. März 2001 um 18:00 Uhr wurde die Magistratsabteilung (MA) 45 (Gewässer - aufsicht) von einem Mitarbeiter der Shell Austria AG über den Ölaustritt im Bereich der Gleisanlage der Shell Austria AG neben der Kompostanlage der MA 48 in der Lobau verständigt; um 18:05 Uhr erfolgte die Verständigung der Gewässeraufsicht durch die Nachrichtenzentrale der Feuerwehr.

Nach dem Absaugen des ausgetretenen Öles hat die Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz ihren Einsatz beendet. Die weiteren Sanierungsarbeiten wurden in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 45 - Gewässeraufsicht durchgeführt. Über das genaue Ausmaß der vorliegenden Bodenkontamination konnte zu diesem Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da diese Frage erst anhand vorliegender Analyseergebnisse aus Bodenproben beantwortet werden kann, die im Zuge der begleitenden Kontrolle während des Aushubes entnommen werden.

Nach Angaben der OMV AG traten aus der Rohöltransportleitung Auersthal - Lobau ca. 200 m<sup>3</sup> Rohöl aus. Da das Produkt über einen Schacht direkt an die Bodenoberfläche gelangte, konnte der Großteil des Rohöles wieder abgepumpt werden. Laut Bericht der Feuerwehr vom 5. März 2001 wurden bis zu diesem Zeitpunkt ca. 150 m<sup>3</sup> Rohöl abgesaugt. Wie viel Produkt tatsächlich in den Boden eingedrungen ist, kann erst nach Vorliegen aller Bodenanalysen angegeben werden, die im Zuge des Aushubes des gesamten mit Rohöl kontaminierten Bodenmaterials durchgeführt werden.“

Durch die unverzüglich vom Verursacher eingeleiteten Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen konnte das Gefahrenpotenzial soweit reduziert werden, dass der Schaden technisch leicht beherrschbar war bzw. ist. Der Unfall war zwar augenscheinlich spektakulär, wies aber kein allzu großes Gefährdungspotenzial im Hinblick auf eine Grundwassergefährdung auf.

ad 2

Die Ursache dürfte eine defekte Rohrleitungsdichtung einer Rohrverbindung im betreffenden Schacht gewesen sein. Inwieweit ein Materialversagen bzw. Wartungsmangel vorliegt, kann seitens meines Ressorts nicht beurteilt werden. Diese Beurteilung wird unter anderem vom Sicherheitsbüro vorgenommen, das vor Ort er-

hebungen durchführte. Erst nach Vorliegen aller Untersuchungsergebnisse kann eine schlüssige Risikobeurteilung der Anlage vorgenommen werden.

Aus wasserbautechnischer Sicht besteht trotz hoher technischer Auflagen grundsätzlich immer ein gewisses Restrisiko, jedoch ist dieses - durch die baulichen und betrieblichen Vorkehrungen (z.B. Kunststoff - Innenauskleidung der gesamten erdverlegten Rohrleitung, kathodischer Korrosionsschutz etc.), die dem Stand der Technik entsprechen - das Risiko als gering einzustufen.

ad 3

Betreiberin der Rohölleitung ist die OMV AG, die auch Verpflichtete für die Schadensbehebung ist. Die gesamten Sanierungsarbeiten werden im Auftrag der OMV AG durchgeführt. Andere Unternehmen sind nicht bekannt.

ad 4

Die in Rechnung gestellten Kosten der Feuerwehr betragen ATS 346.264,--. Kostenträgerin ist als Verursacherin unbestritten die OMV AG.

ad 5

Das kontaminierte Material am Firmengelände der Shell Austria AG wurde abgehoben und entsorgt. Bei diesen bisher vorgenommenen Aushubarbeiten (es wurden bis 21. März 2001 ca. 90 % der Kontamination entfernt) reichte die Verunreinigung bis max. 1 m unter die Geländeoberkante. In diesem Bereich liegt das Grundwasser ca. 4 m unter dem Gelände. Die Unfallstelle befindet sich über 1 km Grundwasser oberstromig der Trinkwasserbrunnen der Stadt Wien (MA 31). Die mittlere Grundwasserfließgeschwindigkeit (Abstandsgeschwindigkeit) in diesem Gebiet liegt bei ca. 3 m/Tag.

Auf Grund dieses Sachverhaltes und der Annahme, dass das gesamte mit Rohöl kontaminierte Erdreich ausgehoben wird, kann mit an Sicherheit grenzender Wahr -

scheinlichkeit eine Beeinträchtigung der Trinkwasser-Versorgungsanlage der Stadt Wien ausgeschlossen werden. Diese Aussage wird dadurch bekräftigt, dass

- auf Grund der Stoffeigenschaften und der niedrigen Lufttemperaturen das ausgetretene Produkt (Rohöl, niedere Viskosität) nur gering mobil war,
- die Schadensquelle relativ weit von den Entnahmebrunnen entfernt ist und
- mit dem Betrieb der Sperrbrunnen der MA 31 jede anströmende Verunreinigung von den Versorgungsbrunnen ferngehalten wird.

Nach erfolgreich durchgeführter Sanierung sind keine nachteiligen Auswirkungen für den Nationalpark Donau - Auen zu erwarten.

ad 6

In den letzten Jahren wurde der Gewässeraufsicht im Bereich des Tanklagers Lobau ein Gebrechen mit Schadstoffaustritt gemeldet. Dabei kam es im OMV Tanklager beim Behälter 50.03 zu einem Flüssigkeitsaustritt im Bereich der Behältersohle in der Behälterwanne. Bei der ausgetretenen Flüssigkeit handelte es sich um ein Gemisch von Wasser und einem Grundstock für Normalbenzin (die genaue chemische Zusammensetzung ist nicht bekannt), welches durch lokale Korrosionsstellen im Bodenblech in den Untergrund eingedrungen ist. Der Produktaustritt wurde am 8. September 2000 festgestellt und der MA 45 gemeldet. Ein Einsatz der MA 68 war nicht erforderlich.

Auf Grund der Tatsache, dass kein reines Produkt, sondern nur ein Produkt - Wasser Gemisch ausgetreten ist, kann die genaue Menge des ausgetretenen Stoffes nicht angegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass nur geringe Mengen ausgetreten sind.

Da bei jedem Schadstoffeintrag in den Untergrund eine mögliche Gefährdung des Grundwassers vorliegt, wurden seitens der OMV AG im Einvernehmen mit der MA 45 sofort geeignete Sanierungsmaßnahmen eingeleitet, die das Gefahrenpoten -

zial beseitigten. Die Sanierungsarbeiten, die sich primär auf Wasserhaltungsmaßnahmen und eine Bodenluftabsaugung beschränken, sind noch nicht abgeschlossen. Verpflichtete und Kostenträgerin dieser Maßnahmen ist die OMV AG. Die Höhe der Kosten ist meinem Ressort nicht bekannt.

In den letzten Jahren sind der MA 45 keine weiteren Schadstoffunfälle im Bereich des Tanklagers Lobau bekannt geworden. Es wurde auch kein Schadstoffaustritt im Bereich der RAG - Leitung (auf dem Gebiet der Stadt Wien) gemeldet.

ad 7

Bei der Altlast „Tanklager Lobau“ handelt es sich um eine Kriegsaltlast, von der derzeit keine unmittelbare Gefahr ausgeht, sodass derzeit auch keine notstandspolizeilichen Maßnahmen erforderlich sind. Die Stadt Wien als Eigentümerin eines großen Teiles der Flächen der Lobau betreibt freiwillig - ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein - ein Absicherungsprojekt dieser Kriegsaltlast.

Zur Realisierung des Projektes bedarf es verschiedener behördlicher Bewilligungen, die derzeit noch nicht vorliegen. Unabhängig davon ist die Zustimmung der Altlastensanierungskommission, welche sich nur auf die Förderung des Projektes gemäß Altlastensanierungsgesetz bezieht.

ad 8 und 9

Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages schreibt § 104 Wasserrechtsgesetz 1959, (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung, zwingend eine behördeninterne vorläufige Überprüfung vor. Ziele dieses Vorprüfungsverfahrens sind, die Erhöhung der Planungssicherheit für den Antragsteller sowie eine frühzeitige Koordination aller beteiligten Stellen, wobei die Prüfung der durch das Vorhaben betroffenen öffentlichen Interessen umfassend sein soll; diese Prüfung hat unter Beiziehung von Sachverständigen zu erfolgen, um rechtzeitig vor der Ausschreibung einer Wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung eventuell erforderliche Projektsergänzungen

oder Umplanungen vornehmen zu können. Die Stadt Wien brachte am 1. Juli 1997 einen Antrag auf wasser- und schifffahrtsrechtliche Bewilligung ein. Eine vorläufige Überprüfung gemäß § 104 WRG 1959 wurde eingeleitet, bei der verschiedene Abstimmungserfordernisse mit anderen bereits bewilligten Wasserrechten (Z.B. Wasserversorgungsanlage „Horizontalfilterrohrbrunnen Markethäufel“, Sperrbrunnenreihe für das Grundwasserwerk Lobau) zu Tage traten. Da in der damals vorgesehenen Planung auch eine Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserversorgungsanlage vorgesehen war, wurde das damalige Projekt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (zuständig gemäß § 101 Abs. 2 WRG 1959) mit dem Ersuchen vorgelegt, mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 101 Abs. 3 leg. cit. die nachgeordnete Behörde, also den Landeshauptmann von Wien, zu betrauen und diesen zu ermächtigen, im Namen des zuständigen Bundesministers zu entscheiden. Diese Ermächtigung wurde auch erteilt, wobei gleichzeitig die Weisung erteilt wurde, auf weitere Angelegenheiten (Bewirtschaftung der Neuen Donau im Rahmen des KW - Freudenau) besonders Bedacht zu nehmen. Das Vorprüfungsverfahren wurde daraufhin fortgesetzt. Am 14. Jänner 1998 wurde seitens der Bewilligungswerberin bekannt gegeben, dass eine Änderung des ursprünglich eingereichten Projektes geplant sei. In der Zwischenzeit wurden von der planenden Dienststelle Gespräche u.a. auch mit den Eigentümern der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken und mit den betroffenen Wasserbenutzungsberechtigten geführt. Gleichzeitig wurde behördlicherseits der Stand der aufrechten Wasserbenutzungsrechte im Hinblick auf die beabsichtigte Sicherung der Altlast überprüft.

Schließlich wurden von der Bewilligungswerberin am 15. Jänner 1999 überarbeitete und geänderte Projektunterlagen dem Amt der Wiener Landesregierung vorgelegt, wobei im Technischen Bericht auch auf Abstimmungserfordernisse mit der ebenfalls von der Stadt Wien geplanten 2. Stufe des wasserwirtschaftlichen Versuches "Dotation Lobau" eingegangen wurde. Die Stadt Wien, vertreten durch die MA 45, hatte bereits ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung dieser Dotation des Grundwassers über die Lobaugewässer beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

eingbracht. Weiters hatte die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal um wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasseranreicherung im Marchfeldkanalsystem an - gesucht. Auf Grund der bestehenden Abstimmungserfordernisse zwischen diesen beiden geplanten Maßnahmen fand am 13. Jänner 1999 ein Koordinationsgespräch im damaligen Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft statt, wobei grund - sätzlich die Zuständigkeit des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft für die Bewilligung dieser letztgenannten Maßnahmen angenommen wurde.

Es war daher erforderlich, das gegenständliche, nunmehr geänderte Projekt mir als dem dafür zuständigen Bundesminister vorzulegen, wobei ersucht wurde zu prüfen, ob - auch unter Berücksichtigung der Abstimmungserfordernisse mit dem Projekt „Dotation Lobau“ und unter Einbeziehung des Ergebnisses des Koordinationsge - sprächs - eine Zuständigkeit meines Ressorts als gegeben erachtet werde. Gege - benenfalls wäre der Landeshauptmann von Wien gemäß § 101 Abs. 3 des WRG 1959, mit der Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zu betrauen.

In der Folge wurde das überarbeitete Projekt dem Amt der Wiener Landesregierung retourniert. In einem Erlass des nunmehrigen Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist festgehalten, dass sich - nach ausführlicher Prüfung des gegenständlichen Projektes - auf Grund der zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragten Tatbestände der §§ 10 und 32 WRG 1959 die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens ergäbe. Die Abänderung und Ausleitung des Brunnens „Markethäufel“ stehe mit der Wasserversorgung der Stadt Wien nicht im Zusammenhang, sodass sich hieraus keine Zuständigkeit des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 100 Abs. 1 lit. f WRG 1959 ergibt. Gleichzeitig wurde die Weisung erteilt, bei der weiteren Behandlung des Projektes auf nachfolgende, mit dem gegenständlichen Projekt in Wechselbeziehung stehende Vorhaben bzw. Anlagen Bedacht zu nehmen und

rechtzeitig eine Abstimmung mit den für die genannten Vorhaben und Anlagen zuständigen Behörden vorzunehmen:

- Grundwasseranreicherung Marchfeld
- Dotation Lobau
- Sperrbrunnenreihe Lobau
- Bewirtschaftung Neue Donau

Dazu führt die MA 58 aus: „Um ein rasches, aber auch alle Interessen und Komplexe umfassendes Bewilligungsverfahren zu ermöglichen, wurde daher vom Amt der Wiener Landesregierung am 21. Februar 2001 eine Koordinierungsbesprechung mit den Projektanten und den betroffenen Dienststellen der Stadt Wien unter Beiziehung der Amtssachverständigen abgehalten. Die für die Planung zuständige Dienststelle koordiniert derzeit die Feinabstimmung des Projektes unter Beachtung aller erforderlichen Abstimmungserfordernisse. Nach Klärung der noch offenen Fragen und Einarbeitung der noch erforderlichen Änderungen in die Projektsunterlagen werden sodann die Amtssachverständigen im Vorprüfungsverfahren gemäß § 104 WRG 1959 ihre Gutachten der Wasserrechtsbehörde vorlegen.

Wie aus den Ausführungen erhellt, erfordert die sinnvolle Realisierung derartig komplexer Projekte mit verschiedenen Wechselwirkungen auf andere Maßnahmen und Vorhaben bereits im Vorfeld eine sorgfältige Planung und Interessensabwägung; es liegen keinesfalls Versäumnisse der Wasserrechtsbehörde vor.

Sofern die derzeit noch erforderlichen planlichen Abstimmungen zügig durchgeführt werden können und sich nicht neue Abstimmungserfordernisse ergeben, könnte realistischerweise mit einer wasser- und schiffahrtsrechtlichen Bewilligungsverhandlung frühestens im Sommer 2001 und anschließend mit einer entsprechenden Bewilligung gerechnet werden.



Für die daran anschließende Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauarbeiten muss eine Dauer von ca. vier bis sechs Monaten veranschlagt werden. Gleichzeitig wird die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 45, um die jeweiligen noch erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungen einkommen.

In der ersten Hälfte des Jahres 2002 soll dann das EU - weite Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden und es könnte demnach mit einem frühest möglichen Baubeginn in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 gerechnet werden.

Nach dem derzeitigen Wissensstand ist die Gesamtbauzeit mit drei Jahren zu veranschlagen, sodass die Arbeiten bei Einhaltung des Zeitplanes voraussichtlich im Jahr 2005 abgeschlossen sein könnten.

Zur Frage nach der Beschleunigung des Vorhabens ist Folgendes anzuführen: Das Gesamtbauprojekt hat ein Bauvolumen von rund 600 Mio. ATS. Bei Projekten dieser Größenordnung sind entsprechende Vorlaufzeiten für die Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Detailplanungen notwendig, sodass hier eine Beschleunigung kaum möglich erscheint, da die oben angeführten vier bis sechs Monate bereits äußerst knapp angenommen wurden.

Bei der Durchführung einer EU - weiten Ausschreibung, die bei Bauvorhaben dieser Größenordnung zwingend vorgeschrieben ist, sind die Fristen vorgegeben, sodass bei Berücksichtigung einer vernünftigen Prüfzeit für die eingereichten Angebote ebenfalls eine Beschleunigung kaum möglich sein wird.

Eine Bauzeit von ca. drei Jahren erscheint aus derzeitiger Sicht jedenfalls als realistisch.

Eine Inbetriebnahme der Anlage (Probetrieb) ist somit frühestens in der zweiten Hälfte 2005 zu erwarten.“

ad 10 und 11

Es wurden noch keine Verhandlungen mit den Liegenschaftseigentümern bezüglich einer Kostenbeteiligung aufgenommen, diese erscheinen aber im Hinblick auf die fehlenden Verpflichtungen (Kriegsaltlast) wenig aussichtsreich.

ad 12

Meinem Ressort sind im Gebiet des Zentraltanklagers bzw. des Ölhafens Lobau keine weiteren Altlasten bekannt.